

Novellierung Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) - Änderungsbedarfe

Anliegen	Änderungsbedarf/Begründung	Anlass	Bezugspunkte LKJHG
1. Verankerung inklusive Ausrichtung des SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung in vorrangigen Zielen der Jugendhilfe ▪ Verankerung inklusive Ausrichtung (u.a. Barrierefreiheit) in Leistungen der Jugendhilfe (4. Abschnitt, §§ 13ff und ggf. neu aufzunehmende Leistungen – s. Ziffer 6-10 in dieser Tabelle) ▪ Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung in Gremien (JHA, LJHA) ▪ Erweiterung Steuerungsaufgabe des LJA zur Bereitstellung von Einrichtungen auf eine inklusive Versorgungsstruktur ▪ Anpassung Anforderungen Fachkräfte 	Inklusive Ausrichtung des SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 12 Abs. 7 LKJHG ▪ Abschnitt 4 (§§ 13ff LKJHG) ▪ §§ 1, 2 und 4 LKJHG ▪ § 20 LKJHG ▪ § 21 LKJHG
2. Aktualisierte Verankerung Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung eines landesweiten Ombudssystems ▪ Verankerung von Partizipationsformen für junge Menschen auf Landesebene (z.B. Landesheimrat) ▪ Verankerung landeseinheitlicher Eckpunkte zu Partizipationsformen auf Landkreisebene (z.B. Beteiligung von jungen Menschen und Familien in AGs nach § 78 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 9a SGB VIII ▪ Koalitionsvertrag: Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; Landesheimrat 	Neu zu verankern
3. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeseinheitliche Regelungen zur Zusammenarbeit mit sowie Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung von Leistungsberechtigten/-empfängern 	§§ 4a und 78 S. 3 SGB VIII	u.a. §§ 2 und 12 LKJHG

Anliegen	Änderungsbedarf/Begründung	Anlass	Bezugspunkt LKJHG
4. Aktualisierte Verankerung Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung landeseinheitlicher Rahmungen zum Kinderschutz, auch unter Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung Kinderschutz durch das KJSG ▪ Ergebnisse Kinderschutzkommission BW ▪ Inklusive Ausrichtung SGB VIII 	Neu zu verankern
5. Aktualisierung der vorrangigen Ziele der Jugendhilfe	<p>Aufnahme aktueller zentraler Zielrichtungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung von Partizipation und Selbstvertretung ▪ Diversitätsorientierung (z.B. Isbttiq*, Behinderung, Migration) und Förderung von Gleichberechtigung ▪ inklusive Ausrichtung ▪ Gestaltung gelingender Übergänge innerhalb der Jugendhilfe sowie zu Hilfen anderer Rechtskreise 	§§ 4a, 7, 9, 41 und inklusive Ausrichtung SGB VIII	§ 12 LKJHG
6. Verankerung Allgemeine Förderung in der Familie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung von Regelungen zur verbindlichen Ausgestaltung von Angeboten der Familienbildung und -förderung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelungen im § 16 SGB VIII ▪ Familienförderstrategie des Landes (Koalitionsvertrag) ▪ Gestiegene Bedeutung des Handlungsfeldes; Bedarf an landeseinheitlichem Ausbau 	Abschnitt 4 LKJHG, neu zu verankern
7. Verankerung Gemeinsame Wohnformen für Mütter und Väter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung von Regelungen zur Ausgestaltung der Hilfen (u.a. im Hinblick auf Hilfeplanung und Leistungsportfolio) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelungen in § 19 SGB VIII ▪ Gewachsene Bedeutung der Angebote in BW, Bedarf an landeseinheitlichem Ausbau 	Abschnitt 4 LKJHG, neu zu verankern

Anliegen	Änderungsbedarf/Begründung	Anlass	Bezugspunkt LKJHG
8. Verankerung Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung von Rahmungen zur Ausgestaltung der Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelung § 20 SGB VIII ▪ Bedarf an landeseinheitlicher Umsetzung 	Abschnitt 4 LKJHG, neu zu verankern
9. Verankerung Schulsozialarbeit; Aktualisierung Jugendsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung von Schulsozialarbeit als Form von Jugendsozialarbeit; klare Verortung als Teil der Jugendhilfe ▪ Ausdifferenzierung der Jugendsozialarbeit durch Nennung der in BW etablierten Handlungsfelder: Jugendsozialarbeit an Schulen; Mobile Jugendarbeit; Jugendwohnen; Migrationsbezogene Jugendsozialarbeit; Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ▪ Erhöhung der Verbindlichkeit der Aufgaben des Landes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 13a SGB VIII ▪ Gestiegene Bedeutung der Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit sowie der Landesförderung für einen flächendeckenden Ausbau 	§ 15 LKJHG
10. Verankerung ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung von fachlichen Eckpunkten (z.B. Qualitätsrahmen) zur Ausgestaltung ganztägiger Förderung als Leistungsangebot der Jugendhilfe ▪ Verankerung der Aufsicht beim Landesjugendamt 	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG), insbesondere Änderung § 24 SGB VIII	Neu zu verankern
11. Verankerung von verbindlicher Kooperation von Jugendhilfe und Schule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung einer Kooperationsverpflichtung von Jugendhilfe und Schule (im LKJHG und im Schulgesetz BW) sowie von Grundsätzen und Formen der Kooperation 	Zunehmende Bedeutung der Nahtstellen und Übergänge	Neu zu verankern im LKJHG und Schulgesetz BW
12. Jugendhilfeausschüsse als beschließende Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse als beschließende Ausschüsse (Streichung der Option auf Beschränkung als beratender Ausschuss) 	JHA wird durch Beschränkung auf beratende Funktion in der ihm rechtlich zugewiesenen Aufgabe eingeschränkt.	§ 2 Abs. 1 LKJHG

Anliegen	Änderungsbedarf/Begründung	Anlass	Bezugspunkt LKJHG
13. Aktualisierung Mitglieder Landesjugendhilfeausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme Landesfamilienrat als profiliertes Fachgremium für Familienpolitik und Hilfen für Familien in BW ▪ Prüfung der Aufnahme von neuen Mitgliedern im Kontext der inklusiven Ausrichtung sowie der Stärkung von Selbstvertretung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung an aktuellen Stand der Struktur fachpolitischer Vertretung in Baden-Württemberg ▪ Inklusive Ausrichtung SGB VIII ▪ § 4a SGB VIII 	§ 4 Abs. 3 LKJHG
14. Überprüfung Regelungsbedarfe zur Finanzierung nach §§ 74 und 77 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung der Regelungen zur Eigenleistung freier Träger mit Blick auf Leistungsfinanzierung ▪ Klärung von Regelungsbedarfen zu Finanzierungsstrukturen (Subvention, Leistungsfinanzierung, Eigenanteile) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelungen § 77 SGB VIII ▪ Uneinheitlichkeit der Abgrenzung von Finanzierungen nach §§ 74 und 77 SGB VIII 	§ 7 LKJHG Ggf. neu zu verankern
15. Qualitätsentwicklung ambulanter Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klärung, ob und ggfs. wie eine landeseinheitliche Rahmung zu ambulanten Hilfen sinnvoll/notwendig ist zur Umsetzung der Anforderungen an Qualitätsentwicklung in § 77 SGB VIII ▪ Konkretisierung des Geltungsbereichs von § 77 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelungen § 77 SGB VIII ▪ Gewachsene Bedeutung ambulanter Hilfen, lokale/regionale Unterschiede in der Ausgestaltung 	Neu zu verankern
16. Aktualisierung Regelungen zur Jugendhilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung der Regelungen im Hinblick auf die Neuregelungen des § 80 SGB VIII (erweiterte Aufgabenstellungen insbesondere im Hinblick auf Sozialraumbezogenheit, Niederschwelligkeit und inklusive Ausrichtung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelungen § 80 SGB VIII ▪ Lokale Unterschiede in Rahmenbedingungen und Standards von Jugendhilfeplanung ▪ Inklusive Ausrichtung SGB VIII 	§ 9 LKJHG

Anliegen	Änderungsbedarf/Begründung	Anlass	Bezugspunkt LKJHG
17. Klarstellung Geltung Einrichtungsbegriff für Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 45a SGB VIII ermöglicht eine landesrechtliche Regelung. ▪ Klarstellung ist hinsichtlich häufiger Umsetzung von Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII in BW erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 45a SGB VIII 	Neu zu verankern
18. Aktualisierung Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung von § 26 Abs. 2 LKJHG an die aktuelle Gesetzgebung (Streichung § 43 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung § 43 SGB VIII 	§ 26 LKJHG

30.08.2022

Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.